

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB)

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Veranstaltungen und Messen der Münchner Mineralientage Fachmesse GmbH (im Folgenden „MMT“).

Entgegenstehende oder von diesen Teilnahmebedingungen der MMT abweichende Bedingungen des Ausstellers und Teilnehmers erkennt MMT nicht an, es sei denn MMT hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Teilnahmebedingungen der MMT gelten auch dann, wenn MMT in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Teilnahmebedingungen der MMT abweichende Bedingungen des Ausstellers und Teilnehmers den Vertrag vorbehaltlos ausführt.

Bei den Veranstaltungen und Messen von MMT handelt es sich insbesondere um die nachfolgend genannten:

THE MUNICH SHOW („TMS“), Mineralientage München

Deutsche Geo-Fachmesse (GEOFA) und internationale Verkaufsausstellung (BÖRSE) für Mineralien, Edelsteine, Schmuck, Fossilien, Geo-Geräte und Zubehör.

GEMWORLD MUNICH/GEMWORLD Connect

Internationale Verkaufsausstellung für Schmuck, Edelsteine, Uhren und Zubehör.

AEON watches & fine jewelry

Internationale Verkaufsausstellung für Schmuck und Uhren als „Fair plus one“- und „B2B2C“- Konzept als Pop-up Event in der Münchener Innenstadt und professionelle Messe.

Für alle Aussteller gelten

- die Aussteller-Informationen (Leistungsbeschreibung des jeweiligen Events und Preisliste)
- die Datenschutzbestimmungen

jeweils abrufbar unter www.munichshow.de, www.gemworldmunich.com sowie www.aeon-show.com.

2. Veranstaltungsziel

MMT bietet mit ihren internationalen Fachmessen und Verkaufsausstellungen allen Mineralien- und Fossiliensammlern, Goldschmiedern, Schmuckdesignern, Juwelieren, Museen, Fachhändlern, Vertretern verwandter Berufszweige und Zubehörlieferanten die Gelegenheit zu umfassender Information, Kauf, Verkauf und Tausch. Es handelt sich bei den Fachmessen und Verkaufsausstellungen um gewerbliche Veranstaltungen, so dass sämtliche Aussteller, auch wenn es sich um Privatsammler handelt, als gewerbliche Anbieter gelten.

3. Veranstaltungsort, Termin, Öffnungszeiten

Der Veranstaltungsort, die Termine und die Öffnungszeiten der jeweiligen Fachmesse gemäß Ziffer 1. werden in den entsprechenden Teilnahmeformularen und Leistungsbeschreibungen sowie auf der Website der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufmerksam durch.

4. Warenangebot

4.1 Warenangebot THE MUNICH SHOW, Mineralientage München

Mineralien, Fossilien, Rohsteine, Rohedelsteine, Meteoriten, Edelsteine, Halbedelsteine, geschl. Sammlersteine, Schmuck mit Steinen, Ketten & Strangwaren, Unikat- und Design-Schmuck mit Echtsteinen, Schmuckzubehör, Werbe- und Geschenkartikel aus Stein, Conchylien, Muscheln, Korallen, Maschinen, Geo-Geräte, Fachliteratur und Sammlerzubehör.

4.2 Warenangebot GEMWORLD MUNICH/GEMWORLD Connect

Edelsteine, Halbedelsteine, Rohedelsteine, geschl. Sammlersteine, Schmuck mit Steinen, Ketten & Strangwaren, Unikat- und Design-Schmuck mit Echtsteinen, Schmuckzubehör, Maschinen.

4.3 Warenangebot AEON watches & fine jewelry

Edelsteine, Schmuck mit Steinen, Unikat- und Design-Schmuck mit Echtsteinen sowie Uhren.

4.4 Allgemeine Bestimmungen zum Warenangebot

Artenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten und ggf. erforderliche Vermarktungspapiere sind bereitzuhalten.

Alle Waren sind mit Namen, Fundort und Endpreis inklusive MwSt. in EURO zu beschriften (eventuell Nummer mit Preisliste); die Angaben „Messepreis“ oder „Messerabatt“ sind nicht zulässig. Unverkäufliche oder schon verkaufte Stücke sind als solche besonders zu kennzeichnen, ebenso bestrahlte Mineralien, reparierte Stufen, Nachprägungen von Fossilien und künstliche Produkte. Gefärbte, montierte oder zusammengeklebte Stufen sind nicht zugelassen.

5. Ausstellungsstände

Es können Ausstellungstische, Ausstellungskabinen, Komplettstände oder Standflächen angemietet werden. Die Anmietung der Ausstellungsstände ist nur für die vereinbarte Gesamtdauer möglich. Jeder Stand wird von MMT mit Standnummer und Inhaberbezeichnung versehen. Die Verwendung von Normen, Maßen, Zeichnungen und Abbildungen der Standflächen sowie Beschreibungen der Messestände in den Anmeldeformularen und Standdokumenten dienen lediglich der Beschreibung und Veranschaulichung und stellt keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es gelten für die jeweiligen Veranstaltungen die folgenden Wahlmöglichkeiten:

5.1 THE MUNICH SHOW/Mineralientage München

Für die THE MUNICH SHOW/Mineralientage München kann zwischen den folgenden Standoptionen gemäß Anmelde- und Bestellformularen gewählt werden:

5.1.1 Tisch Reihe, Tisch Eingang, Tisch Kopf

Mindestlänge 3 m, Tisch Kopf 5 m. Preise zzgl. MwSt. siehe Anmeldeformular, zzgl. Stromanschluss (max. 3 kW), Energie-Verbrauch und PR-Beitrag. Die Tischauflage (**Achtung: Kippgefahr, bitte achten Sie auf die Stabilität und Standfestigkeit!**) ist 100 cm breit. Eine geeignete Tischabdeckung sowie Vorder- und Rückfrontverkleidung bis zum Boden (abgehängtes Tuch) werden als Mindestbeitrag zu einem sauberen Ausstellungsbild angesehen. Dekorative Tischaufbauten sind erwünscht. Maximalhöhe 200 cm. Für ausreichende Beleuchtung sorgt der Aussteller unter strikter Beachtung der VDE-Bestimmungen selbst, Verteilersteckdosen und Verlängerungen sind mitzubringen.

5.1.2 Reihen-, Eck-, Kopf-Wandtisch

Tischaufbau vor stabiler Messe-Trennwand (Höhe 250 cm); Tischbreite: Frontseite 100 cm, Wandseite 50 cm. Reihen- und Eck-Wandtisch Minimum 5 m, Kopf-Wandtisch Minimum 10 m (3 kW inkl. Erdung), sonst wie 5.1.1.

5.1.3 Standflächen ohne Begrenzungswände/-blende

für Einbau von Reihen-, Eck- und Kopf-Ständen für eigenen Standbau. Regeltiefe 3 m, Mindestgröße 9 m², Preise zzgl. MwSt. siehe Anmeldeformular; zzgl. Stromanschluss (3 kW inkl. Erdung), Energie-Verbrauch und PR-Beitrag.

5.1.4 Reihen-, Eck-, Kopf-Kabine

Kabine inkl. Begrenzungswände (Höhe 250 cm) und Blende (Breite 30 cm), Regeltiefe 3 m, Größe ab 9 m². Preise zzgl. MwSt. siehe Anmeldeformular, inkl. Bereitstellung von Biertischen (220 x 50 x 80 cm) und Bierbänken (220 x 25 x 40 cm) siehe Ziffer 5.1.8.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufmerksam durch.

5.1.5 Reihen-, Eck-, Kopf-Koje

Koje inkl. Begrenzungswände (Höhe 250 cm), ohne Blende, Regeltiefe 3 m, Größe 9 - 15 m². Preise zzgl. MwSt. siehe Anmeldeformular, inkl. Bereitstellung von Biertischen (220 x 50 x 80 cm) und Bierbänken (220 x 25 x 40 cm) siehe Ziffer 5.1.8.

5.1.6 Kompletstand (Reihen- oder Eckstand) sowie SYMA Standbau

Paketstand inkl. Zusatzleistungen (Vitrinen, Möbel, Beleuchtung, Beschriftung, Stromanschluss) entsprechend dem Anmeldeformular. Die Zusatzleistungen variieren je nach Größe und Typ des jeweiligen Pakets. Details siehe Anmeldeformular, Preise inkl. Stromanschluss, Energie-Verbrauch und PR-Beitrag (zzgl. MwSt.).

5.1.7 Staffelpart für Flächenstände

Ab 24 m² werden auf jeden weiteren m² 15% Nachlass gewährt.

5.1.8 Kontingent Biertische und Bierbänke für Kabinen und Kojen

Kabinen und Kojen werden mit einem Grundkontingent an Biertischen und Bierbänken ausgestattet. Weitere Tische und Bänke können kostenpflichtig über das Bestellformular: „Standzubehör“ bestellt werden.

Standgröße	Biertische	Bierbänke
9 bis 11 m ²	2	1
12 bis 15 m ²	3	2
16 bis 23 m ²	4	3
> 24 m ²	5	4

5.2 GEMWORLD MUNICH/GEMWORLD Connect

Für die GEMWORLD MUNICH kann zwischen den folgenden Standoptionen gemäß Anmelde- und Bestellformularen gewählt werden:

5.2.1 Block-System Eingang, Ecke

Mindestlänge Blockstand Eingang 3 m, Blockstand Ecke 5 m, Block-System mit Stauraum, Blende, Rückwand und ein Servicetisch. Preise zzgl. MwSt. siehe Anmeldeformular, zzgl. Stromanschluss (max. 3 kW), Energie-Verbrauch und PR-Beitrag. Tischbreite: Frontseite 100 cm, Wandseite 50 cm. Dekorative Tischaufbauten sind erwünscht, Maximalhöhe 200 cm. Für ausreichende Beleuchtung sorgt der Aussteller unter strikter Beachtung der VDE-Bestimmungen selbst, Verteilersteckdosen und Verlängerungen sind mitzubringen.

5.2.2 Standflächen ohne Begrenzungswände/-blende

für Einbau von Reihen-, Eck- und Kopf-Ständen für eigenen Standbau. Regeltiefe 3 m, Mindestgröße 9 m², Preise zzgl. MwSt. siehe Anmeldeformular; zzgl. Stromanschluss (3 kW inkl. Erdung), Energie-Verbrauch und PR-Beitrag.

5.2.3 Kompletstand (Reihen- oder Eckstand) sowie SYMA Standbau

Paketstand inkl. Zusatzleistungen (Vitrinen, Möbel, Beleuchtung, Beschriftung, Stromanschluss) entsprechend dem Anmeldeformular. Die Zusatzleistungen variieren je nach Größe und Typ des jeweiligen Pakets. Details siehe Anmeldeformular, Preise inkl. Stromanschluss, Energie-Verbrauch und PR-Beitrag (zzgl. MwSt.).

5.2.4 Staffelpart für Flächenstände

Ab 24 m² werden auf jeden weiteren m² 15% Nachlass gewährt.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufmerksam durch.

5.3 AEON watches & fine jewelry

Es kann zwischen drei verschiedenen Standpaketen gemäß des jeweiligen Bestellformulars und wie nachfolgend unter Ziffer 5.3.1 – 5.3.3 wiedergegeben ausgewählt werden:

5.3.1 Standpaket Silber

Bestehend aus einem 8 m² großen Stand, sowie einem 20 m² Messestand jeweils inklusive Standbau, einer Grundausstattung an Mobiliar, Stromanschluss (max. 3 kW), Energie-Verbrauch und PR-Beitrag. Preise zzgl. MwSt. siehe Anmelde- und Bestellformular.

5.3.2 Standpaket Gold

Bestehend aus einem 10 m² großen Stand, sowie einem 25 m² Messestand jeweils inklusive Standbau, einer Grundausstattung an Mobiliar, Stromanschluss (max. 3 kW), Energie-Verbrauch und PR-Beitrag. Preise zzgl. MwSt. siehe Anmelde- und Bestellformular.

5.3.3 Standpaket Platin

Bestehend aus einem 20 m² großen Stand, sowie einem 40 m² Messestand jeweils inklusive Standbau, einer Grundausstattung an Mobiliar, Stromanschluss (max. 3 kW), Energie-Verbrauch und PR-Beitrag. Preise zzgl. MwSt. siehe Anmelde- und Bestellformular.

5.4 PR-Beitrag für alle Veranstaltungen

Für die Unterstützung nationaler und internationaler Fachverbände erhebt der Veranstalter, gesondert berechnet, einen PR-Beitrag in Höhe von EUR 1,00 zzgl. MwSt. pro Meter bei Tischständen/pro m² bei Flächenständen.

6. Angebot und Annahme, Vertragsschluss

Der Aussteller, der an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmen möchte, muss eine Aussteller-Stand-Anmeldung auf Basis der jeweils angebotenen Standauswahlmöglichkeiten in Papierform vollständig ausfüllen und MMT innerhalb der angegebenen Anmeldefrist übermitteln. Der Aussteller akzeptiert diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen mit Übermittlung des Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens MMT. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei MMT vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Nach Eingang der Anmeldung bei MMT, sendet MMT dem Aussteller eine Bestätigung der Anmeldung. Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen werden evtl. auf die Warteliste gesetzt, sofern eine Überbuchung vorliegen sollte.

Über die Zulassung der Aussteller, der Ausstellungsgüter sowie den Ausstellungsstand entscheidet MMT. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Teilnahme, es sei denn, ein solcher Anspruch besteht aufgrund Gesetzes. Der Vertragsschluss erfolgt mit Erhalt der Zulassungsbestätigung und Rechnung von MMT durch den Aussteller. Der Inhalt der Zulassungsbestätigung ist rechtlich bindend.

In der Anmeldung zusätzlich aufgenommene Vorbehalte (z. B. Platzierung/Nachbarn) oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MMT. Weicht der Inhalt der Zulassungsbestätigung von dem Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassungsbestätigung zustande; der Aussteller hat in diesem Fall jedoch das Recht, binnen 14 Tagen nach Zugang der Zulassungsbestätigung schriftlich zu widersprechen.

MMT ist berechtigt, die Zulassungsbestätigung zu widerrufen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Zulassungsbestätigung auf Basis falscher oder unvollständiger Angaben in dem Anmeldeformular erfolgte, oder wenn der Aussteller zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht mehr erfüllt.

Ein Aussteller, der in der Vergangenheit seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber MMT nicht erfüllt hat, indem er Rechnungen für frühere Veranstaltungen nicht bezahlt hat, oder der gegen diese ATB oder andere vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat, kann von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

MMT darf die im Anmeldeformular übermittelten Kontaktdaten des Ausstellers unter Beachtung der DSGVO an Dritte, von MMT beauftragte Dienstleister übermitteln, wenn dies erforderlich ist, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Es wird ausdrücklich auf die Datenschutzbestimmungen von MMT hingewiesen, die auf den jeweiligen Websites der Veranstaltungen (siehe Ziffer 1) veröffentlicht sind.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufmerksam durch.

Die vom Aussteller anzugebende USt.-ID-Nr. (für Anmelder aus der EU) bzw. der Nachweis der Unternehmerbescheinigung (für Anmelder aus Nicht-EU-Ländern) dient der umsatzsteuerrechtlichen Zuordnung des Anmelders. Der Anmelder versichert, die Richtigkeit bzw. Gültigkeit der USt.-ID-Nr. bzw. Unternehmerbescheinigung und die Zuordnung zu seinem unternehmerischen Bereich. Alle notwendigen Unterlagen und Informationen sind bis zum Anmeldeschluss an MMT zu übermitteln. Nachträglich eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden und sind damit mit dem derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz von 19% zu fakturieren. Der Aussteller ist verpflichtet, eventuelle Änderungen diesbezüglich MMT umgehend mitzuteilen. Die USt.-ID-Nr. bzw. Unternehmerbescheinigung verwendet der Anmelder für seine Teilnahme an der Veranstaltung, sie kommt auch für alle weiteren Geschäfte zwischen dem Anmelder und MMT zur Anwendung.

7. Standzuteilung, Mängel

Die Zuteilung der Messestände erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächenkapazität sowie der Struktur der Veranstaltung. Besondere Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung oder Platzierungswünsche besteht nicht. Ein Konkurrenzausschlusswunsch ist generell nicht zulässig. Die Standeinteilung wird spätestens 8 Wochen vor Messebeginn bekannt gegeben. Eine Standerweiterung oder ggf. Standreduzierung auf Grund besonderer Umstände behält sich MMT ausdrücklich vor.

Beanstandungen wegen Mängeln an der Stand- oder Ausstellungsfläche oder wegen fehlender Standausstattung sind unverzüglich nach Bezug der Ausstellungsflächen, spätestens jedoch vor Öffnung der jeweiligen Veranstaltung, schriftlich bei MMT geltend zu machen, damit MMT diese Mängel beseitigen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und begründen keine Ansprüche gegen MMT.

In dem Fall, dass der Aussteller seinen Stand nicht benutzen kann oder daran gehindert ist, den Stand vollumfänglich zu nutzen, weil er gesetzliche oder sonstige offizielle Bestimmungen oder diese ATB verletzt hat, ist er gleichwohl verpflichtet, die Gebühren zu bezahlen und MMT alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Teilnahme an der Veranstaltung außerordentlich zu kündigen, es sei denn er ist gesetzlich dazu berechtigt.

Andere als die in Ziffer 4. unter Warenangebot zugelassenen Waren/Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Ungenügend im Sinne von Ziffer 4.4 ausgezeichnete oder beschriftete und/oder nicht genehmigte Exponate können von MMT auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden. Gleiches gilt für Exponate, die gegen die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen verstoßen oder für die erforderliche Vermarktungspapiere nicht vorgelegt werden können.

Exponate und Werbematerial dürfen nur auf dem gebuchten Standplatz ausgestellt werden, und dürfen weder visuell noch akustisch die Standnachbarn oder ihre Stände beeinträchtigen.

Auf dem jeweiligen Ausstellungsgelände besteht zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten und dem Musterschutz ein allgemeines Fotografierverbot. Nur Personen, die von MMT autorisiert wurden und einen gültigen Messeausweis haben, sind berechtigt, Fotografien, Filme oder Videos in den Veranstaltungsräumen aufzunehmen. Sollte hiergegen verstoßen werden, ist MMT berechtigt, das entsprechende Material herauszuverlangen und zu vernichten.

8. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller gleichzeitig mit oder nach der Zulassungsbestätigung zugestellt. Alle von MMT berechneten Beträge sind inklusive 19% MwSt., sofern und soweit diese anfällt, nach Erhalt der Rechnung sofort fällig. Die Standmiete ist in Höhe von 50% sofort zahlbar, der Restbetrag ist zahlbar bis spätestens 1 Monat vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Rechnungen über sonstige Leistungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind mit Rechnungsdatum fällig. Sämtliche Zahlungen per Überweisung sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer spesenfrei in EURO auf das folgende Konto zu bezahlen:

Empfänger: Muenchner Mineralientage Fachmesse GmbH

IBAN: DE27 7025 0150 0028 3202 65

Bank: Kreissparkasse Muenchen Starnberg Ebersberg

Swift/BIC: BYLADEM1KMS

Adresse: Sendlinger-Tor-Platz 1, 80336 Muenchen

Bei Zahlungen mittels Lastschrift (nur möglich, wenn es sich um ein Konto in Deutschland handelt), internetbasierte Zahlungsmittel (PayPal) oder Kreditkarten (VISA, MasterCard, American Express) wird eine Servicegebühr von max. 3% berechnet.

Beanstandungen der Rechnung können nur innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung berücksichtigt werden.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufmerksam durch.

8.1 Verzug

Alle Rechnungen sind 10 Tage nach Fälligkeit und erteilter Rechnung mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. MMT kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann MMT das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller auf Grund des Pfandrechts zurückbehalten. § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. MMT kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet MMT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.2 Vorauszahlung

Mit der Rücksendung der Anmeldeunterlagen durch den Aussteller wird seitens des Veranstalters umgehend eine Bestellung erzeugt. Nach Eingang der Anmeldebestätigung hat der Aussteller die Möglichkeit, auf Grundlage der Bestellung eine Vorauszahlung zu folgenden Sonderkonditionen zu leisten:

Überweisung von 100% der Standmiete mit Abzug von 3% Skonto (vom Nettobetrag).

Die Möglichkeit der Vorauszahlung endet mit der Anmeldefrist der jeweiligen Veranstaltung. Die Vorauszahlung stellt keine Garantie oder Zusage zur Zulassung dar und ersetzt nicht die Zulassung nach Ziffer 6. durch MMT.

Weicht die zugeteilte Standgröße oder -ausstattung von der Bestellung ab und widerspricht der Aussteller schriftlich innerhalb der Widerspruchsfrist gemäß Ziffer 6., erfolgt seitens MMT eine Rückerstattung bzw. Nachberechnung an den Aussteller. Bei der Nachberechnung finden die Sonderkonditionen keine Anwendung.

9. Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. In diesem Fall ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 10% zu zahlen. Es bleibt dem Anmeldeur vorbehalten, dass die von ihm geforderte Rücktrittsgebühr zu hoch ist.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. In diesem Fall, und wenn kein Fall eines zulässigen Widerrufs gemäß Ziffer 6. vorliegt, ist die Vertragsaufhebung nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung von MMT zulässig. Stimmt MMT der Vertragsaufhebung zu, so sind bei einer Vertragsaufhebung bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% des Teilnahmeentgeltes zu leisten, bei Vertragsaufhebung bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn sind 75% des Teilnahmeentgeltes zu leisten, danach 100%, jeweils zzgl. der auf Seiten von MMT bereits entstandenen Kosten.

Bei einer Nichtteilnahme sind die Teilnahmeentgelte und die Entgelte für etwaige sonstige Leistungen jeweils in voller Höhe zu zahlen. Es gelten dabei folgende Besonderheiten: Der Austausch von nicht belegten Flächen durch MMT zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

10. Beendigung

MMT ist berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Aussteller fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere aber nicht abschließend in folgenden Fällen:

- Eingeleitete Insolvenzverfahren gegen den Aussteller, oder in dem Fall, dass solche Verfahren mangels Masse abgelehnt wurden;
- Der Aussteller hat in erheblichem Maße und/oder wiederholt die vertraglichen Pflichten verletzt, z. B. durch Teilnahme von Dritten Ausstellern, die nicht angemeldet waren, Verstöße gegen das zulässige Warenangebot, Verletzung von Intellectual Property.

Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund durch MMT, ist MMT nach Zugang der Kündigung beim Aussteller berechtigt, seinen Stand zu schließen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Schadens- oder sonstige Ansprüche gegen MMT geltend zu machen. Die Verpflichtung, die Standgebühren und sonstigen Kosten gemäß Teilnahmebestätigung und Rechnung zu bezahlen, bleibt bestehen.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufmerksam durch.

11. Auf- und Abbau, Betreuung der Ausstellungsplätze

11.1 Auf- und Abbau für Veranstaltungen auf dem Messegelände der Messe München

Der Aufbau beginnt grundsätzlich zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung ab 12:00 Uhr und muss vor Veranstaltungs-Eröffnung um 18:00 Uhr beendet sein.

Über zugeteilte Ausstellungsstände, die bis vor Beginn der Veranstaltung ohne Benachrichtigung unbelegt sind, kann MMT frei verfügen (siehe Ziffer 9.). Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller kann hieraus keinerlei Ansprüche gleich welcher Art – auch nicht Rückerstattung der Miete – gegenüber MMT geltend machen.

Der Abbau hat grundsätzlich nach Veranstaltungsende am letzten Veranstaltungstag und bis spätestens bis zum Folgetag um 6:00 Uhr stattzufinden. Das Räumen und Verlassen der Ausstellungsstände vor Ende der Veranstaltung ist aus organisatorischen und optischen Gründen nicht gestattet. Die Plätze sind sauber aufgeräumt, mit vollständigem Inventar und ohne Leergut zurückzulassen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Reinigungs- und Entsorgungspauschale in Höhe von EUR 250,00 netto fällig.

11.2 Vorgezogener Aufbau für Veranstaltungen auf dem Messegelände der Messe München

Aussteller haben die Möglichkeit, einen vorgezogenen Aufbau zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung ab 7:00 Uhr kann kostenpflichtig beantragt werden. Als Gebühr werden EUR 100,00 (netto) fällig. Dies ist ab einer Standrechnung (netto) von EUR 2.000,00 möglich. MMT behält sich vor, Anträge ohne Begründung abzulehnen. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung via mail: exhibitor@munichshow.com eingegangen sein.

Ein vorgezogener Aufbau drei Tage vor Beginn der Veranstaltung ab 7:00 Uhr kann kostenpflichtig beantragt werden ab einer Standrechnung (netto) von EUR 5.000,00. Als Gebühr werden EUR 210,00 (netto) fällig. Hierfür erhält der Aussteller 5 gesondert gekennzeichnete Aufbau-Ausweise. Weitere Aufbau-Ausweise können kostenpflichtig hinzubestellt werden. MMT behält sich vor, Anträge ohne Begründung abzulehnen. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn via mail: exhibitor@munichshow.com eingegangen sein.

11.3 Gültigkeit Verkehrsleitfaden der Messe München

Änderungen der Ziffern 11.1 sowie 11.2 bleiben ausdrücklich vorbehalten, insbesondere sofern und soweit von Seiten der Messe München Änderungen vorgenommen werden.

Es gilt im Übrigen der „Verkehrsleitfaden der Messe München“.

11.4 Betreuung der Ausstellungsstände

Die Aussteller haben während der Messe aus Sicherheitsgründen nur ab 7:30 Uhr und bis 19:00 Uhr Zutritt zu ihren Ausstellungsständen.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Während der Öffnungszeiten müssen die Ausstellungsstände ordnungsgemäß ausgestattet, mit den angemeldeten Waren belegt und personell ausreichend besetzt sein, eine Nachlieferung oder Abtransport von Waren ist nur über Handwagen zur Ladezone mit befristeter Ladeerlaubnis (Kautionsregelung) möglich.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass das Hygienekonzept, welches MMT sich vorbehält zu erlassen, auf seiner Standfläche zu jeder Zeit eingehalten wird. Das umfasst auch die Auf- und Abbaueiten. Eine Gebrauchsüberlassung der Standfläche an Dritte ist nicht gestattet. Das gilt auch für Mitaussteller.

Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm genutzte Standfläche samt Zubehör und die von ihm eingebrachten Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen oder anderweitig für die Bewachung Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage. Siehe auch Ziffer 13.

11.5 Aufbau und Abbau für Veranstaltungen außerhalb des Messegeländes der Messe München

Die jeweiligen Auf- und Abbaueiten entnimmt der Aussteller den jeweiligen Zulassungsbestätigungen.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufmerksam durch.

12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält ein nach Standgröße gestaffeltes Ausweiskontingent. Darüber hinaus benötigte Ausweise können zum Preis von EUR 50,00 zzgl. 19% MwSt. erworben werden. Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragten bestimmt.

Die Ausweise sind nicht übertragbar und müssen online vorab personalisiert werden. Sie sind gültig in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument (Reisepass oder Personalausweis).

Tischstand	Flächenstand	Ausweis Anzahl
1 - 3 m	ab 9 m ²	3
4 - 5 m	10 - 16 m ²	4
6 - 8 m	17 - 24 m ²	5
> 8 m	> 24 m ²	6

13. Sicherheit, Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des angrenzenden Freigeländes übernimmt MMT ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen durch ein beauftragtes Bewachungsunternehmen der Messe München. Durch die von MMT übernommene Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt.

Den Anweisungen des Wachpersonals, insbesondere die Ausweispflicht betreffend, ist unbedingt Folge zu leisten. Die Bewachung der Ausstellungsstände und -güter während der Öffnungszeiten sowie der Auf- und Abbaueiten obliegt dem Aussteller. Sonderwachen können auf schriftliche Anforderung bei MMT durch das beauftragte Bewachungsunternehmen kostenpflichtig gestellt werden.

Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen Tresorraum eines externen Sicherheitsunternehmens anzumieten. In diesem Fall stellt MMT lediglich den Kontakt zwischen Aussteller und Sicherheitsunternehmen her, ist aber nicht Vertragspartner und übernimmt keinerlei Haftung.

Übernachtungen im Sicherheitsbereich und auf dem gesamten Messegelände München sind nicht gestattet.

14. Haftung des Ausstellers, Versicherung

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, Beauftragten oder durch seine Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Er ist verpflichtet, an ausgestellten Geräten die erforderlichen Schutzeinrichtungen anzubringen.

Der Aussteller haftet verschuldensunabhängig für Schäden aus denjenigen Gefahrenbereichen, die ihre Ursache ausschließlich in seiner Sphäre haben und außerhalb des von der MMT beherrschbaren Bereichs liegen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend:

- Schäden, die infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs der Standfläche eintreten,
- das Abhandenkommen eingebrachten Zubehörs wegen unzureichender Sicherung oder mangelnder Bewachung,
- Schäden, die infolge der Nichteinhaltung der Ausstellerpflichten aus diesen ATB entstehen.

Die verschuldensunabhängige Haftung wird dem Grunde nach begrenzt auf das typischerweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen versicherbare Risiko zum Zeitpunkt der Schadenentstehung.

MMT gewährt dem Aussteller keinen Versicherungsschutz für die jeweiligen Veranstaltungen. Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen entsprechenden Versicherungsvertrag mit einer in der Europäischen Union zugelassenen Versicherungsgesellschaft abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu zahlen.

15. Zoll- und Fiskal-Maßnahmen

Für alle zoll- und steuerrechtlichen Verpflichtungen ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufmerksam durch.

16. Allgemeine Benutzungsregeln

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände obliegt dem Aussteller. Das Öffnen der Versorgungsleitungen ist strikt untersagt. Das Bekleben, Streichen, Tapezieren von Fußböden, Wänden und Blenden sowie das Bohren von Dübeln oder Befestigungslöchern ist untersagt. Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Sämtliche Installationen (Strom, Wasser, Telefon etc.) dürfen bis zum Standanschluss nur durch die von der Veranstaltungsleitung benannten Firmen ausgeführt werden. Diese Firmen erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Veranstaltungsleitung.

Alle von den Ausstellern verwendeten Geräte und Materialien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter und nicht von Vertragsfirmen von MMT ausgeführter Anschlüsse entstehen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung (optisch und technisch) bleiben vorbehalten.

17. Absage, Verschiebung der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes

MMT ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Veranstaltung:

- a) zu schließen oder zeitlich wie örtlich zu verschieben, wobei der Aussteller deswegen eine Entlassung aus dem Vertrag oder Mietermäßigung nicht verlangen kann, oder
- b) vor Beginn abzusagen. Muss die Absage innerhalb der letzten drei Monate bis sechs Wochen vor Beginn erfolgen, werden 20% bzw. innerhalb der letzten sechs Wochen 50% der Standmiete als Kostenersatz erhoben.

Der Aussteller erwirbt hierdurch weder ein Rücktritts- noch ein Kündigungsrecht noch sonstige Ansprüche gegen MMT. Es gilt im Übrigen Ziffer 18.2.

18. Haftung von MMT

18.1 Haftungsbeschränkung

MMT haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern und soweit der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MMT, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Für Schäden, die auf einer nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder soweit Schäden durch die bestehende Betriebspflichtversicherung gedeckt sind. Der Aussteller ist aber verpflichtet, in branchen- und strukturüblichem Umfang eigene Versicherungen zu unterhalten.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

18.2 Höhere Gewalt, Rücktritt

Ist MMT unverschuldet an der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht gehindert (beispielsweise nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von MMT durch Vorlieferanten, höhere Gewalt, Arbeitskampf, behördliche Auflagen, Naturkatastrophen, Pandemie oder Epidemie), ist MMT für die Dauer der Auswirkungen von der Leistungspflicht befreit. Etwai-ge Leistungseinschränkungen oder -hinderungen teilt MMT dem Aussteller unverzüglich unter Benennung der Pflichten, an denen MMT gehindert ist, mit. MMT behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Erfüllung des Vertrages aus den nicht vorhersehbaren genannten Gründen mit zumutbaren Aufwendungen nicht gewährleistet werden kann, z. B. wenn der mit der Messe verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann, oder die Durchführung aus wirtschaftlichen Gründen untragbar wird.

Für den Fall, dass aufgrund einer Pandemie kurzfristige Änderungen von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen oder Weisungen und Einschränkungen für Messeveranstaltungen angeordnet werden und MMT gezwungen ist, die Veranstaltung abzusagen, gelten die gleichen Bedingungen wie bei einer Absage der Veranstaltung aufgrund der vorgenannten Umstände der höheren Gewalt.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufmerksam durch.

Ist MMT aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände, insbesondere der Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten durch Vertragspartner von MMT, gezwungen, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, so gilt das Vertragsverhältnis zwischen MMT und dem Aussteller für den angepassten Termin und Zeitraum als geschlossen. Ist eine solche Verschiebung oder Verkürzung unzumutbar, muss der Aussteller innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung der Verschiebung bzw. Verkürzung der Veranstaltung schriftlich widersprechen. MMT ist in diesem Fall berechtigt, den Teilnahme- und Standpreis nach billigem Ermessen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Im Falle des Widerspruchs und damit der Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen MMT und dem Aussteller durch diesen, erstattet MMT dem Aussteller das Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung.

Wenn MMT die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung absagt, weil entweder die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von MMT nicht zu vertretender Umstände nicht durchgeführt werden kann, oder weil es für MMT unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller unzumutbar geworden ist, die Messe oder Teile der Messe durchzuführen, liegt es im alleinigen Ermessen von MMT, ob sie dem betroffenen Aussteller die Kosten erstattet.

19. Hausrecht, Hausordnung

Während der Aufbau-, Lauf- und Abbaueiten der Veranstaltung übt MMT in den zur Verfügung gestellten Teilen der Messe München GmbH das Hausrecht aus. Dies umfasst auch die Standflächen und die Konferenzräume. MMT und ihren Erfüllungsgehilfen ist jederzeit zu den Standflächen und Konferenzräumen Zutritt zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

MMT behält sich vor, eine Hausordnung mit Hinweisen, Terminen und besonderen Bestimmungen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung an den Aussteller zu übergeben.

Es gelten im Übrigen die „Technischen Richtlinien Messe München GmbH“ sowie die „Haus- und Benutzungs-Ordnung für das Messegelände der Messe München“.

Für Veranstaltungen außerhalb des Messegeländes der Messe München gelten die jeweilig für den Veranstaltungsort ausgerufenen Richtlinien und Hausordnungen.

20. Speicherung von Daten

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass MMT personenbezogene Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhebt, speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist. Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verarbeitet MMT verschiedene personenbezogene Daten zu verschiedenen Zwecken (Vertragsdurchführung, berechtigtes Interesse, wie z. B. Werbung, soweit gesetzlich zulässig) und ist insoweit selbst für die Einhaltung von Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Im Hinblick auf die bestehenden Informationspflichten wird insoweit auf die zentralen Datenschutzinformationen von MMT verwiesen. Die Details hierzu sind auf den jeweiligen Veranstaltungs-Webseiten zu finden.

21. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller – ausgenommen Haftung wegen Vorsatz – gegen MMT verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlussstag der Messe fällt.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufmerksam durch.

22. Sonstige Vereinbarungen, Schlussbestimmungen

Sofern und soweit gesetzlich zulässig, ist München (Stadt) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Aussteller oder aus diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Sämtliche Abreden der Parteien bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des CISG/UN-Kaufrechts sowie des Kollisionsrechts.

Vertragsprache ist Deutsch. Sollten von diesem Vertrag Übersetzungen angefertigt werden, dienen diese ausschließlich informativen Zwecken, ohne Gewähr der Richtigkeit; der Inhalt des Vertrages wird ausschließlich durch die deutsche Fassung bestimmt.

Die etwaige Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung soll eine der beiden Parteien und deren Vertragsziel angepasste anderweitige, gesetzeskonforme Bestimmung treten, die die Interessen beider Parteien berücksichtigt.

Stand: Dezember 2021

Münchner Mineralientage Fachmesse GmbH
Tisinstraße 7c
D-82041 Oberhaching